
Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
Conférence Suisse des Déléguées à l'Egalité entre Femmes et Hommes
Conferenza Svizzera delle Delegate alle Parità fra Donne e Uomini

Bundesamt für
Bildung und Wissenschaft
Vernehmlassung
Bildungsrahmenartikel
Hallwylstrasse 4
3003 Bern

Bern, 11. Oktober 2004

Bildungsrahmenartikel
Vernehmlassung zu den Vorschlägen der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zum Entwurf der WBK-N über die Neuordnung der Verfassung im Bildungsbereich (Bildungsverfassung) Stellung. Wir beschränken uns dabei auf die gleichstellungsrelevanten Aspekte der Vorlage.

I. Grundsätzliches

Die Neuordnung der Verfassung zu den Bildungsthemen bezieht sich auf den 3. Abschnitt der Verfassung, in welchem die Kompetenzen zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden festgelegt werden. Nicht verändert werden die übrigen bildungsrelevanten Bestimmungen der Verfassung, wie z.B. das Diskriminierungsverbot und die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann gemäss Art. 8 Abs. 2 und 3 BV. Es ist unbestritten, dass der Gleichstellungsauftrag unabhängig davon gilt, welche Kompetenzordnung dem Bildungswesen in der Schweiz zugrunde gelegt wird. Entsprechend hält auch der der neuen Bildungsverfassung zugrunde liegende Bericht fest, dass die staatspolitischen Ziele, wie z.B. die Rechtsgleichheit, für das ganze Bildungswesen wegleitend sind.

Trotz des verfassungsmässigen Grundrechts der tatsächlichen Gleichstellung besteht nach wie vor gleichstellungspolitischer Handlungsbedarf im Bildungswesen. Dies belegen sowohl die statistischen Grundlagen zur Bildung in der Schweiz (vgl. z.B. Gleiche Bildung, gleiche Chancen? Hg. Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann/Bundesamt für Statistik, Neuenburg 2002) wie auch der internationale Vergleich. So weisen z.B. die „Third International Mathematics and Science Study (TIMSS) und das „Program for International Student Assessment“ (PISA) in gewissen Fächern überdurchschnittliche

geschlechtsspezifische Leistungsdifferenzen von männlichen und weiblichen Jugendlichen in der Schweiz nach, die u.a. mit der geschlechtsspezifischen Wahrnehmung der Geschlechter und deren Einfluss auf das Selbstvertrauen von Jugendlichen in den verschiedenen Leistungsfächern zusammen hängt. Die Wirkungen des Bildungssystems in der Schweiz sind geschlechtsspezifisch geprägt. Es braucht auf allen Ebenen konzertierte Massnahmen, damit für beide Geschlechter eine hohe Bildungsqualität und zukunftsorientierte Bildungschancen erzielt werden können.

Die neue Bildungsverfassung löst diese Problemkreise nicht per se besser als die alte. Aus Gleichstellungssicht ist es deshalb relevant, dass bei der Neuordnung der Verfassung im Bildungsbereich Gleichstellungsaspekte von Anfang an mitbedacht und aufgenommen werden, damit diese auch bei der Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen berücksichtigt werden.

II. Empfehlungen aus Gleichstellungssicht

1. Eine hohe Qualität im Bildungsraum Schweiz ist ohne Sicherstellung der Gleichstellung der Geschlechter wie auch der Chancengleichheit im Allgemeinen nicht möglich. Der in der Bildungsverfassung neu verankerte Qualitätsbegriff muss entsprechend präzisiert werden.

Wir begrüssen das in Art. 62 verankerte Bekenntnis zu einer hohen Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz. Darin liegt eine wichtige Erneuerung. Es ist mit Blick auf die internationalen Verhältnisse wichtig, dass der Bildungsraum Schweiz über homogene Qualitätsstandards verfügt.

Gemäss den Ausführungen im Bericht ist der Begriff Qualität umfassend zu verstehen und für jede Bildungsstufe und jeden Bildungsgang separat zu bestimmen. Auf die Definition von Standards in der Verfassung wird verzichtet. Auch wenn dies plausibel scheint, vermissen wir eine Klärung des Begriffs im Bericht. Aus unserer Sicht stellt u.a. die Chancengleichheit und Gleichstellung der Geschlechter eine wichtige Qualitätsdimension dar. Die nach wie vor bestehenden Ungleichheiten der Geschlechter (vgl. obige Ausführungen) sind als Qualitätsdefizit zu qualifizieren. Wir bitten Sie, auf S. 23 des Berichts zu verdeutlichen, dass Chancengleichheit und Gleichstellung der Geschlechter als ein integraler Bestandteil der Qualität des Bildungswesens Schweiz zu betrachten ist.

2. Um im Bildungsraum Schweiz eine hohe Qualität zu erzielen, bedarf es eines gleichstellungspolitischen Engagements auf allen Kompetenzebenen (Bund und Kantone) wie auch in den Kooperationsgremien des Bildungswesens. Dies muss im Bericht deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Aus Gleichstellungssicht stellt sich weniger die Frage, wie die Kompetenzen im Bildungsbereich aufgeteilt sind, als die Frage, wie sich die einzelnen AkteurInnen im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann (Art. 8 Abs. 3 BV) engagieren. Die Analyse zeigt, dass in den letzten Jahren vor allem in Bereichen mit umfassender oder paralleler Bundeskompetenz wesentliche Impulsprogramme zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im Bildungsbereich ergriffen wurden (Lehrstellenbeschluss in der Berufsbildung, Bundesprogramme Chancengleichheit Frauen und Männer an Fachhochschulen und Universitäten). Eine vergleichbare Dynamik ist in Bereichen mit reiner Kantonskompetenz nicht zu erkennen.

Es ist wichtig, dass sich alle AkteurInnen, sei es der Bund, die Kantone oder bestehende oder neu zu schaffende Kooperationsgremien (wie z.B. die EDK), der Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter gegenüber verpflichten und die Gleichstellung (z.B. mit Kompetenzstellen zur Gleichstellung) aktiv fördern. Die konzertierte Förderung der Gleichstellung in den kantonalen Schulwesen muss gerade auch durch die EDK konsequent vorangetrieben werden. Es gilt auch im Bereich der Gleichstellung auf gemeinsame Standards der Kantone hinzuarbeiten. Wir bitten Sie, den Bericht auf S. 23 entsprechend zu ergänzen.

3. In Bereichen, in denen der Bund Förderungs- und Finanzierungskompetenzen hat, soll er auch Qualitätsvorgaben machen können.

Das Prinzip der Übereinstimmung von Finanzierungs- und Regelungskompetenzen soll konsequent umgesetzt werden.

Entsprechend bitten wir Sie um Einfügung eines Absatzes 2 in Art. 63 (Berufsbildung): *Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Berufsbildung. Er kann seine Unterstützung von der Qualitätssicherung abhängig machen.* Diese Bestimmung ist mit dem Berufsbildungsgesetz kohärent.

Wir bitten Sie aus den gleichen Überlegungen um Einfügung eines neuen Absatzes 2 in Art. 63b (Weiterbildung): *Er kann seine Unterstützung von der Sicherstellung der Qualität und der Koordination abhängig machen.*

Im gleichen Zusammenhang steht auch die in der Vernehmlassung aufgeworfene Frage nach Variante 1 oder 2 zu Art. 62 Abs. 4. Wir bevorzugen Variante 2, weil wir der Auffassung sind, dass die Unterstützungsmöglichkeit des Bundes in den Kantonen eine innovative Dynamik auslösen kann. Allerdings sind wir auch hier der Meinung, dass der Bund seine Mitfinanzierung von Qualitätsvorgaben abhängig machen sollen könnte. Entsprechend müsste auch Art. 62 Abs. 4 durch die Möglichkeit des Bundes, Qualitätsvorgaben zu machen, ergänzt werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ
DER GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN

Barbara Ruf
Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern
des Kantons Bern